


Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	Swiss granum
Adresse / Indirizzo	Belpstrasse 26 Postfach 3001 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	17. August 2021  Lorenz Hirt Stephan Scheuner Präsident Direktor

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali..... 3

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)..... 4

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)..... 9

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)..... 10

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin, sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» und benutzen gerne die Gelegenheit zur Stellungnahme. Wir bedanken uns im Voraus für die Berücksichtigung unserer Argumente. Als Branchenorganisation verweisen wir vorab darauf, dass die in swiss granum vertretenen Organisationen der Produktion, der Sammelstellen und des Handels sowie der ersten und zweiten Verarbeitungsstufe ihre Stellungnahmen zur Vorlage teilweise auch direkt abgeben werden.

Unsere wichtigsten Positionen im Überblick:

Swiss granum

- lehnt eine Pflicht der Betriebe für einen Mindestanteil spezifischer Biodiversitätsförderfläche auf Ackerfläche zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen ab,
- lehnt eine Streichung der Toleranz von 10% in der Suisse-Bilanz ab, solange die Suisse-Bilanz nicht überprüft und an die Produktionsbedingungen angepasst wird,
- lehnt die Höhe des Reduktionsziel der Verluste von Stickstoff und Phosphor um mindestens 20 Prozent ab und befürwortet einen Zielwert von 10 Prozent,
- fordert, dass die OSPAR-Methode durch eine angepasste Methode zu ersetzen ist, um das Reduktionsziel von Nährstoffverlusten zu ermitteln.

Wir danken Ihnen im Voraus, dass Sie unsere Argumente und Forderungen bei der Entscheidung berücksichtigen. Für weitere Informationen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

swiss granum

Lorenz Hirt
Präsident

Stephan Scheuner
Direktor

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Keine Bemerkungen (siehe jeweilige Begründung)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 14a, Abs. 1	Streichen Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerfläche 1 Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone müssen zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens 3,5 Prozent der Ackerfläche in diesen Zonen als Biodiversitätsförderflächen ausweisen.	Diese Massnahme hätte eine Abnahme der Produktion (somit eine Erhöhung der Importe), eine Verkomplizierung der Aussaat und des Parzellenplans und eine Erhöhung der Produktionskosten zur Folge. Sie steht zudem in keinem Zusammenhang mit dem Absenkpfad zur Risikoreduktion beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und dem Nährstoffverlust. Diese Massnahme kann akzeptiert werden, wenn sie nur auf freiwilliger Basis eingeführt wird und durch die Produktionssystembeiträge oder den Beiträgen für die Biodiversitätsförderflächen finanziert wird.
Art. 56, Abs. 3	Nicht aufheben 3 Beiträge der Qualitätsstufe I für Flächen nach Artikel 55 Absatz 1 und Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis werden höchstens für die Hälfte der zu Beiträgen berechtigenden Flächen nach Artikel 35, mit Ausnahme der Flächen nach Artikel 35 Absätze 5–7, ausgerichtet. Von der Begrenzung ausgenommen sind Flächen und Bäume, für die die Beiträge der Qualitätsstufe II ausgerichtet werden.	Eine ausreichende Produktionsbasis muss erhalten bleiben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 68, Abs. 1, Bst. b	Art. 68 Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel in den Ackerbaukulturen b. Brotweizen (einschliesslich Hartweizen), Futterweizen, Roggen, Dinkel, Hafer, Gerste, Triticale, Emmer und Einkorn sowie Mischungen dieser Getreidearten, Sonnenblumen, Eiweisse Erbsen, Hirse, Soja, Sorghum, Ackerbohnen, Lupinen sowie Mischungen von Eiweisse Erbsen, Ackerbohnen oder Lupinen mit Getreide zur Verfütterung und Nischenkulturen.	Der Name „extenso“ kann beibehalten werden, da er bekannt und aussagkräftiger als „Verzicht auf Pflanzenschutzmitteln“ ist, was den Verzicht auf alle Pflanzenschutzmittel vermuten lässt. Die Extensobeiträge müssen ausgeweitet werden, insbesondere in Hinsicht auf die Förderung von Kulturen zur menschlichen Ernährung. Denn will man die Produktion von pflanzlichen Proteinen unterstützen, muss die Rentabilität für die Produzenten zwingend sein. Der Zusatz «zur Verfütterung» ist nicht relevant an dieser Stelle. Es ist obsolet, ob das Produkt für die Tierernährung oder für die Lebensmittelindustrie angebaut wird. Der bisherige Passus verhindert die Beitragsnutzung für den Anbau von Lupinen, Erbsen und anderen pflanz. Proteinen für die menschliche Ernährung.
Art. 69, Abs. 4	Beibehaltung Die Kulturen müssen in reifem Zustand zur Körnergewinnung geerntet werden.	Es ist nicht verständlich, warum Beiträge ausbezahlt werden, wenn die Kulturen nicht geerntet werden.
Art. 71a, Abs. 3	3 Für die Parzellen Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstaben a und c, ausgenommen Zuckerrüben, ist die Anforderung nach Absatz 2 von der Saat Ernte der Hauptkultur Vorkultur bis zur Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen. Für Zuckerrüben ist die Anforderung nach Absatz 2 ab dem 4-Blatt-Stadium bis zu Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur zwischen den Reihen auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen.	Für die Produktion ist eine Lösung pro Parzelle erwünscht, um die Landwirte zu animieren an der Massnahme teilzunehmen. Denn auf dem Betrieb eignen sich nicht alle Parzellen einer Kultur gleich gut für diesen Massnahmentyp. Mit einem Ansatz pro Parzelle wäre die Teilnahme besser, da die am besten geeigneten Parzellen angemeldet werden könnten. Dazu muss ein Interventionsfenster zwischen der Ernte der Vorkultur und der Saat der Hauptkultur offen bleiben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 71f, Abs. 1 und 2	<p>Streichen</p> <p>1 Der Beitrag für Klimamassnahmen wird als Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz auf der offenen Ackerfläche pro Hektare ausgerichtet.</p> <p>2 Er wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich die Zufuhr an Stickstoff 90 Prozent des Bedarfs der Kulturen nicht übersteigt. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung Suisse-Bilanz. Anwendbar sind die Versionen der «Wegleitung Suisse-Bilanz» mit Geltung ab dem 1. Januar des jeweiligen Jahres und mit Geltung ab dem 1. Januar des vorangehenden Jahres. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin kann wählen, welche der Versionen er oder sie einhalten will.</p>	<p>Diese Massnahme fördert den Ersatz von mineralischen Düngern durch Hofdünger nicht. Sie senkt die Produktionsmenge und die Qualität aufgrund der Unterversorgung der Kulturen.</p> <p>Die Suisse-Bilanz bedeutet eine agronomische Herangehensweise, welche die Bilanz zwischen den Inputs und dem Bedarf bildet. Durch die Begrenzung der Inputs auf 90% des Bedarfs, werden die Erträge sinken. Für die Ackerbaubetriebe entsteht kein Anreiz, Hofdünger zu verwenden.</p>
Art. X	<p>X Förderung Hofdünger auf offener Ackerfläche</p> <p>Art. X Beitrag für den Einsatz von Hofdüngern und Recyclingdüngern zuhanden einer Reduktion mineralischer Handelsdünger</p>	<p>Diese Massnahme ist auf Betrieben mit einer tiefen Tierzahl oder gar keinen Tieren einzuführen, um die Nutzung von Hofdünger zu fördern.</p> <p>Für die Kontrolle genügt die Übernahme von Hofdünger, da die Berechnung der Suisse-Bilanz eine Reduktion der Mineraldünger aufzeigt (also ein Ersatz).</p> <p>Die Logistik, Lagerung und Ausbringung müssen mit den Betrieben, welche Hofdünger produzieren, koordiniert werden.</p> <p>Folgende Bedingungen müssten erfüllt werden, um Anrecht auf den Beitrag zu erhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betriebe mit weniger als ein DGVE / ha düngbare Fläche • Beitrag einzig für die Übernahme von Hofdünger • Kontrolle mit Hoduflu und Suisse-Bilanz • Beitrag fixiert pro DGVE, bei einem Wert von mindestens Fr. 250.-/DGVE

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1, Ziff. 2.1.5 und 2.1.7	Eine Streichung der Toleranz von 10% in der Suisse-Bilanz wird abgelehnt, solange die Suisse-Bilanz nicht überprüft und an die Produktionsbedingungen angepasst wird.	<p>Die Kommissionsmotion 21.3004 der WAK-S «Anpassungen der Suisse-Bilanz und deren Grundlagen an die effektiven Verhältnisse» wurde am 3. März 2021 vom Ständerat angenommen. Die Motion fordert eine Überprüfung der Suisse-Bilanz unter Einbezug der Praxisrealität und die Beibehaltung des Toleranzbereiches.</p> <p>Die vorgeschlagene Streichung der 10%-Toleranz ist nicht wissenschaftlich begründet. Zwei Studien von Agroscope zeigen auf, dass es für die Abschätzung der kumulierten Unsicherheiten der Suisse-Bilanz weiterführende Abklärungen braucht. Agroscope schlägt dazu eine Monte-Carlo-Simulation vor. Das BLW entschied im Verlauf der zweiten Studie, auf diese Abklärungen zu verzichten. Daher stehen die Entscheidungsgrundlagen für die Streichung des Toleranzbereiches nicht zur Verfügung.</p>
Anhang 1, Kap. 4.2.1, Bst. c	c. Mais : 40% 50%	Bei der Nutzung des Pflugs ist der Anteil Mais auf 40% limitiert. Eine Erhöhung auf 50% auch bei Nutzung des Pfluges würde eine Limitierung des Herbizid Einsatzes erlauben.
Anhang 1, Ziff. 6.1.1	Streichung der Produkte der Familie der Pyrethrenoide auf der Liste	Die durch Schädlinge verursachten Probleme beim Raps im Herbst sind bedeutend. Deshalb ist es notwendig, dass die Produzenten Produkte zum Schutz der Pflanzen zur Verfügung haben.
Anhang 4, Ziff. 17.1.3	Problempflanzen dürfen im Frühjahr entweder durch einmaliges Striegeln bis zum 15. April oder durch eine einmalige oder mehrere Herbizidanwendungen bekämpft werden.	In einigen Parzellen genügt eine Herbizidanwendung nicht (beispielsweise bei Problemunkräutern). Durch die Limitierung wird eine Abnahme der Teilnahme an diesem Programm riskiert. Den Produzenten muss die Möglichkeit gelassen werden, wenn nötig reagieren zu können.
Anhang 7, Ziff. 2.1.1	Der Basisbeitrag beträgt 600 900 Franken pro Hektare und Jahr	Swiss granum lehnt eine Senkung des Basisbeitrags ab, da die Verpflichtungen ansteigen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 7, Ziff. 5.2, Bst. b	Die Liste der Kulturen ist wie aufgeführt zu ergänzen b. Brotweizen (einschliesslich Hartweizen), Futterweizen, Roggen, Dinkel, Hafer, Gerste, Triticale, Emmer und Einkorn, Hirse sowie Mischungen dieser Getreidearten, Reis , Sonnenblumen, EiweisseErbsen , Ackerbohnen, Lupinen, sowie Mischungen von Eiweisserbsen, Ackerbohnen oder Lupinen mit Getreide zur Verfütterung . 400 Fr.	Der Zusatz «zur Verfütterung» ist nicht relevant an dieser Stelle. Es ist obsolet, ob das Produkt für die Tierernährung oder für die Lebensmittelindustrie angebaut wird. Der bisherige Passus verhindert die Beitragsnutzung für den Anbau von Lupinen, Erbsen und anderen pflanz. Proteinen für die menschliche Ernährung.

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Swiss granum lehnt ein Reduktionsziel bei Nährstoffen in der Höhe von 20% ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10a	Die Verluste von Stickstoff und Phosphor werden bis zum Jahr 2030 um mindestens 20 10 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 reduziert	Ein Reduktionsziel der Stickstoffverluste von 6% scheint nach den Einschätzungen im erläuternden Bericht zur Vorlage machbar zu sein. Daher sehen wir keine Gründe, die erlauben, einen höheren Wert zu erreichen.
Art. 10b	Die OSPAR-Methode ist durch eine angepasste Methode zu ersetzen.	<p>Die OSPAR-Methode ist eine Bilanz, welche Überschüsse und Verluste vermischt. Diese Methode ist nicht dazu gedacht, um ein Reduktionsziel von Verlusten zu ermitteln.</p> <p>Es ist eine neue Methode zu entwickeln, welche die effektiven Verluste auf Basis von soliden Modellen berechnet, welche am ehesten der Realität auf dem Feld entsprechen und auch die globale Situation berücksichtigen (Zunahme der Importe bei einer Abnahme der inländischen Produktion).</p>